

Fragen und Antworten zum Datenschutz im Sportverein (FAQs) nach der EU-DSGVO

Hinweis: Die Tastenkombination „Alt Gr + Pfeiltaste nach ←“ führt nach Betätigung eines dokument-internen Links zurück zum Ausgangstext.

Inhaltsverzeichnis

Fragen und Antworten zum Datenschutz im Sportverein (FAQs) nach der EU-DSGVO.....	1
Hintergrundinformationen zum Datenschutzrecht (DSGVO/ BDSG)	2

Hintergrundinformationen zum Datenschutzrecht (DSGVO/ BDSG)

Was ist und bedeutet die DSGVO?

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (kurz DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Es gilt in der Europäischen Union (kurz EU) ein einheitliches Datenschutzrecht, das zwar in vielen inhaltlichen Anforderungen dem alten geltenden Recht nach dem Bundesdatenschutzgesetz (kurz BDSG) ähnelt, jedoch einige neue Anforderungen für die Vereinspraxis mit sich bringt.

Das Datenschutzrecht wurde in Form einer Europäischen Verordnung erlassen, das heißt es gilt für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Die DSGVO lässt dem nationalen Gesetzgeber in einigen - verhältnismäßig wenigen - Fragen noch einen Spielraum für eigene Regelungen. Der Bundesgesetzgeber hat im BDSG diesen Regelungsspielraum ausgefüllt und einige Regelungen geschaffen, die die DSGVO ergänzen.

Wo werden die Anwendungsbereiche gesetzlich geregelt?

Anwendungsbereich - Art.2 DSGVO:

Die Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Anwendungsbereich - §1 BDSG neu

Für nichtöffentliche Stellen (auch Vereine) gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Es sei denn die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

Sind auch Sportvereine von der DSGVO betroffen?

Die DSGVO macht keinen Unterschied zwischen einem Sportverein und einem großen Unternehmen. Die Vorgaben der DSGVO sind ab dem 25. Mai 2018 zu beachten und anwendbar.

Sind auch nicht eingetragene Vereine von der DSGVO betroffen?

Von der DSGVO ausgenommen sind nur Datenverarbeitungen zu rein persönlichen oder familiären Zwecken. Diese sog. Haushaltsausnahme trifft jedoch auf nicht eingetragene Vereine nicht zu. Auch nicht eingetragene Vereine müssen deshalb die Vorschriften der DSGVO beachten.

Warum kann das Gesetz nicht für Vereine und deren Ehrenamtlichen anhand von Erleichterungen modifiziert werden? Inwieweit kann der Bayerische Weg mit seinen dort zusammengefassten Vollzugsgrundsätzen eine sachgerechte und Augenmaß bewahrende Anwendung der DSGVO für ehrenamtlich geführte Sportvereine sicherstellen?

Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern und für Integration: „Die Forderung im Bundesrecht Erleichterungen zugunsten von Vereinen bzw. von kleinen Unternehmen oder Freiberuflern ist aus fachlicher Sicht nicht geboten:

Zunächst ist klarzustellen, dass es eine eigenständige „Deutsche Datenschutz-Verordnung“ nicht gibt. Bei der DSGVO handelt es sich um eine europäische Verordnung, die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in ganz Europa gilt. Die sich aus der DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten sind somit europaweit verbindlich. Insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich gibt die DSGVO einen einheitlichen Rechtsrahmen vor und belässt den Mitgliedstaaten nur punktuell noch Spielraum für eigene nationale Datenschutzregelungen. Für den nationalen Gesetzgeber

besteht deshalb keine Möglichkeit im nationalen Recht abweichende Regelungen zur DSGVO zu schaffen. Insbesondere steht es ihm nicht zu, einseitig Vereine, kleine Unternehmen oder einzelne Berufsgruppen vom Anwendungsbereich der DSGVO befreien.

An einzelnen Stellen belässt die DSGVO jedoch den Mitgliedstaaten Handlungsraum für eigene Regelungen zum Datenschutz, die der Durchführung der DSGVO dienen oder sie ergänzen. Für den nicht öffentlichen Bereich finden sich diese ergänzenden Datenschutzregelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das weiterhin für Vereine und kleine Unternehmen gilt. Richtig ist, dass der Bundesgesetzgeber den ihm verbleibenden Regelungsspielraum genutzt und im BDSG mit § 38 BDSG eine eigene Regelung zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter vorgesehen hat. Der Bundesgesetzgeber führt hier eine Regelung fort, die es schon nach bisherigem Datenschutzrecht in Deutschland gab. Sie sieht vor, dass Stellen, die mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen unabhängig von allen anderen Anforderungen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Die Regelung tritt neben die DSGVO, begründet aber keine Belastungen für Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen bzw. Freiberufler, weil diese entweder nicht die notwendige Mitarbeiterzahl erreichen oder von vornherein – wie etwa im Bereich des Ehrenamtes – nicht „ständig“ mit Datenverarbeitungen beschäftigt sind.

Demgegenüber sieht die DSGVO keine Öffnungsklausel vor, die Ausnahmen von ihren materiellen Voraussetzungen für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten ermöglicht. Im Übrigen greifen die materiellen Kriterien der DSGVO, die die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten auslösen, ohnehin für Vereine, Kleinunternehmen und Freiberufler nur in sehr wenigen Ausnahmefällen ein. Die dort geforderten „Kerntätigkeiten“ im Bereich der systematischen Überwachung von betroffenen Personen oder der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten wie etwa Gesundheitsdaten erfassen weder einzelne Ärzte noch Apotheker noch Reha-Vereine oder sonstige typischen KMU-Konstellationen.

Um ehrenamtliches Engagement und Kleinunternehmer vor überbordenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu schützen, ist aus fachlicher Sicht keine Gesetzesänderung geboten, sondern eine bürger- und mittelstandsfreundliche Anwendung der DSGVO erforderlich, wie sie der Bayerische Weg beschreibt. Mit den dort zusammengefassten Vollzugsgrundsätzen wird eine sachgerechte und Augenmaß bewahrende Anwendung der DSGVO sichergestellt.“

Das Ministerialblatt zum Bayerischen Weg ist in verein360 unter Dokumente → Datenschutz zu finden. Die Inhalte und Regelungen sind bereits in diesen FAQ eingearbeitet.

Für welchen Anwendungsbereich im Verein gilt die DSGVO?

Die Vorschriften der DSGVO umfassen alle Datenanwendungen im Sportverein. Das Verarbeiten (u.a. Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) von personenbezogenen Daten muss rechtskonform sein.

In Vereinen betrifft das vor allem Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, Spender u.v.m.

Die Einhaltung der DSGVO muss auch bei der Verarbeitung der bereits gespeicherten Daten geprüft werden.

Hinweis: Daten für ausschließlich persönliche und familiäre Tätigkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.

Was sind personenbezogene Daten?

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Was heißt Verarbeitung im Sinne der DSGVO?

Der Begriff Verarbeitung (gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO) umfasst die Erhebung (Beschaffung und Sammlung), die Speicherung, die Änderung (Korrekturen), die Nutzung (z.B. Rundschreiben), die Übermittlung (Weitergabe von Daten, Gewährung von Einblick), die Verknüpfung (mit weiteren Daten) sowie die Löschung (mit Vernichtung des Datenträgers) von personenbezogenen Daten.

Kurz: Die Verarbeitung umfasst jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Welche Grundsätze sind beim Datenschutz einzuhalten?

Das Datenschutzrecht wird durch gesetzlich verankerte Prinzipien bestimmt, deren Einhaltung unter Umständen nachgewiesen werden muss.

Die wichtigsten Grundprinzipien bzw. Grundsätze sind:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Wann ist die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Vereinsarbeit rechtmäßig?

Es gilt zunächst das Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“: Niemand darf personenbezogene Daten anderer erheben, speichern oder weitergeben, also verarbeiten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen (speziell für die Vereinsarbeit) erfüllt ist:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Daraus ergibt sich die folgende Frage:

Welche Daten der Mitglieder dürfen verarbeitet und weitergegeben werden?

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dürfen die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsarbeiten (d.h. zur Mitgliederverwaltung) des Vereines sowie eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes erforderlich sind, erhoben und verarbeitet werden, siehe nachfolgender Abschnitt.

Soweit es die Satzung des BLSV bzw. der Sportfachverbände verlangt, sind die die Daten an den BLSV sowie an die relevanten Fachverbände zu übermitteln. In diesem Zusammenhang muss der Verein für eine derartige Übermittlung eine Rechtsgrundlage in seiner eigenen Satzung schaffen: Art. 6 (1) (b) kann eine solche Übermittlung nur rechtfertigen, wenn die Übermittlung zu dem jeweiligen Zweck an den Dachverband / Fachverband ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist, weil sie dann zum Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses gemacht wurde.

Darüberhinausgehende personenbezogene Daten dürfen Vereine nur mit dokumentierter Einwilligung der betroffenen Mitglieder verarbeiten.

Was ist im Rahmen der Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung durch die Vereinsmitgliedschaft zu beachten?

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können. Nur die Daten, die für die Durchführung der Mitgliedschaft zwingend erforderlich sind, können auf dieser RGL verarbeitet werden.

Hinweis: Hierbei ist zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach §242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt. Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinsbeitritt nicht rechnen konnte. Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder verletzen, sind daher unwirksam. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Was bedeutet der Grundsatz der Transparenz?

Es sollte Transparenz für die betroffenen Personen (z.B. Vereinsmitglieder, ehrenamtlich Mitwirkende etc.) dahingehend bestehen, dass die betreffenden personen-bezogenen Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden bzw. künftig noch verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen leicht zugänglich und verständlich und in klarer einfacher Sprache abgefasst sind.

Als Ausprägung des Transparenzgrundsatzes regeln die Artikel 12-14 die Pflicht zur Information der betroffenen Personen – grundsätzlich bei der Datenerhebung- über die Verarbeitung ihrer Daten, darunter über die Identität des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten. Der Grundsatz betrifft weiterhin das Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Natürliche Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können (Erwägungsgrund 39 der DSGVO).

Was bedeutet der Grundsatz der Zweckbindung?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf lediglich für die konkret festgelegten Zwecke, die vorab feststehen müssen, erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung müssen bei der Erhebung personenbezogener Daten festgelegt, eindeutig und legitim sein. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist gleichwohl möglich, sofern die Zwecke der Weiterverarbeitung nicht mit den ursprünglichen Erhebungszwecken unvereinbar sind und eine Rechtsgrundlage hierfür vorliegt. Darüber hinaus muss der Betroffene von der beabsichtigten Zweckänderung informiert werden und eine Widerspruchsmöglichkeit erhalten.

Was bedeutet der Grundsatz der Datenminimierung?

Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind. Es genügt nicht, dass die Kenntnis der Daten zweckmäßig oder interessant ist.

Was bedeutet Richtigkeit der Daten?

In der DSGVO ist ausdrücklich geregelt, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem aktuellen Stand sein müssen. Der Mitgliederbestand muss mit angemessenem Aufwand aktuell gehalten werden.

Beispiel: Namensänderungen müssen für das Mitglied einfach an den Verein adressiert werden können und dieser muss sicherstellen, dass der Name an allen relevanten Speicherorten korrigiert wird.

Was bedeutet Erforderlichkeit der Verarbeitung?

Die Verantwortlichen dürfen lediglich die personenbezogenen Daten verarbeiten, die für den zulässigen Zweck benötigt werden, d.h. im Falle der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person im Zeitpunkt der Datenerhebung (also in der Regel, wenn der Beitrittswillige seine Daten z.B. in einem Beitrittsformular angibt). Der Zweck muss vorab bekannt gegeben werden. Daten, die für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind und für die es keine sonstigen Aufbewahrungsvorschriften mehr gibt, müssen entweder gelöscht oder so geändert werden, dass der Personenbezug wegfällt.

Weitere, ausführlichere Informationen zum Datenschutz können als BLSV-Mitgliedsverein in verein360 abgerufen werden. Alle Informationen findest du in verein360 unter „Dokumente“
[Login zu verein360](#)